



Präambel

Gemäß § 4 Nr. 5 der Satzung des Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V. (im folgenden „VfB Altena“ oder „Verein“) ziehen die Abteilungen die vom Landessportbund jeweils vorgeschriebenen Mindestbeitragssätze für Senioren (ab Vollendung des 18. Lebensjahrs) und Jugendliche ein. Da in den vorliegenden Veröffentlichungen des Landessportbundes aktuell keine eindeutigen Sätze zu finden sind, verfasst der VfB Altena für die Fußballabteilung die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Grundlagen der Berechnung

Der Verein soll seine Beiträge nicht willkürlich festlegen. Die Beiträge sollten vielmehr das Delta zwischen Einnahmen und Ausgaben zuzüglich geplanter größerer Ausgaben oder Investitionen abdecken. Dieser Betrag soll auf die Mitglieder nach bestimmten Schlüsseln verteilt werden. Dieses Vorgehen ist im Einklang mit Veröffentlichungen des Landessportbundes.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Basierend auf den aktuellen Kostenstrukturen und Budgetplanungen beschließt der VfB Altena die folgenden jährlichen Mitgliedsbeiträge:

(1) Aktive Mitglieder - Senioren

Dieser Beitrag gilt für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er beträgt 80,00 €. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen einen Beitrag von 60,00 €.

(2) Passive Mitglieder - Senioren

Dieser Beitrag gilt für alle passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Passiv bedeutet, dass das Mitglied nicht aktiv an Sport- oder sonstigen Veranstaltungen teilnimmt. Er beträgt 70,00 €.

(3) Mitglieder - Junioren

Dieser Beitrag gilt für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er beträgt 70,00 €. Das erste Geschwisterkind zahlt den halben Beitrag für Junioren und alle weiteren Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

(4) Bearbeitungsgebühren / Kostenerstattung

Bei Nichtzahlung von Beiträgen werden dem Mitglied sämtliche für die Bearbeitung anfallenden Kosten weiterbelastet. Dies gilt insbesondere für Rückgabegebühren von Lastschriftinzügen.

(5) Kostenerstattungen

Dem Mitglied werden sämtliche von ihm verursachten Verpflichtungen gegenüber Dritten, Fremdgebühren, Ordnungsgelder und Verfahrenskosten, die dem Verein belastet bzw. berechnet werden, weiterbelastet.



(5) Nutzungsgebühren

Sofern der Verein durch Städte, Kreis und Gemeinden durch Nutzungsgebühren belastet wird, ist der VfB Altena berechtigt, diese Gebühr anteilig auf alle Mitglieder umzulegen. Die Belastung erfolgt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag, ist jedoch als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag zu verstehen.

§ 3 Entrichten des Beitrags und sonstigen Weiterbelastungen

Der Mitgliedsbeitrag ist bargeldlos zu entrichten. Der VfB Altena bevorzugt die Entrichtung des Beitrags durch SEPA-Lastschriftzug des Vereins. Sollte ein Mitglied den Lastschriftzug ablehnen, liegt es in der Pflicht des Mitglieds den Beitrag spätestens zum 31. März eines jeden Jahres bzw. unmittelbar bei Eintritt in den Verein ohne Aufforderungen auf das Konto der Fußballabteilung des VfB Altena bzw. auf das Konto der Jugend zu überweisen. Im Fall von Minderbemittelten ist Kontakt zum Führungsrat oder Jugendleitung aufzunehmen, um über verträgliche Lösungen zu sprechen. Alle sonstigen Weiterbelastungen sind unmittelbar fällig und vom Mitglied zu überweisen.

§ 4 Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann ausschließlich auf der Jahreshauptversammlung der Fußballabteilung des VfB Altena geändert werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung davon unberührt. Der Führungsrat der Fußballabteilung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen, die Inhalt dieser Ordnung sind, hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht. Im Falle von Lücken in dieser Ordnung verpflichtet sich der Führungsrat ferner, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in der Ordnung hinzuwirken, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheiten von vornherein bedacht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt per Beschluss des Führungsrates der Fußballabteilung des VfB Altena mit Veröffentlichung auf der Vereins-Website in Kraft.

Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V.
Vorstand
Postfach 1629
58746 Altena
Vereinsregister: VR 10273, Amtsgericht Iserlohn